



EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

PARKPLATZREGLEMENT

Vom 29. Mai 2017

Parkplatzreglement der Einwohnergemeinde Signau

Die Einwohnergemeinde Signau erlässt, gestützt auf

- das Strassenverkehrsgesetz (SVG)
- die Polizeiverordnung (PoIV)
- das Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen (SBG)
- die Verkehrsregelverordnung (VRV)
- die Bauverordnung (BauV)
- das Gemeindegesetz (GG)

vorliegendes Parkplatzreglement

Zweck	<p>Art. 1 Dieses Reglement dient folgendem Zweck:</p> <p>a) die Bewirtschaftung des gebührenpflichtigen Parkraumes b) die Regelung des Parkierens auf öffentlichem Grund</p>
Definition	<p>Art. 2 Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen sowie in Parkhäusern und Park & Ride-Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.</p>
Parkplätze	<p>Art. 3 ¹ Es wird zwischen gebührenpflichtigen und gebührenfreien Parkplätzen sowie Parkplätzen der „Blauen Zone“ unterschieden. ² Die Einteilung des jeweiligen Parkplatzes ist in der Parkplatzverordnung geregelt. ³ Die Parkplätze stehen jedermann zur Verfügung. Ausgenommen sind die von der Gemeinde vermieteten oder zugewiesenen Parkplätze. Temporär verfügte Parkierungsbeschränkungen sind zu beachten.</p>
Dauerparkieren	<p>Art. 4 ¹ Das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen über Nacht auf öffentlichem Grund bedarf einer Parkkarte. ² Als Dauerparkieren gilt, wenn ein Fahrzeug mehr als 2 Nächte in der Folge zwischen 18.00 Uhr und 08.00 Uhr auf öffentlichen Plätzen und Parkplätzen abgestellt wird. ³ Das freie Parkieren laut Art. 5 Abs. 2 dieses Reglements gilt nicht für Dauerparkierer.</p>
Parkplatzbewirtschaftung	<p>Art. 5 ¹ Die Parkplätze können mittels Parkuhren oder Ticketautomaten sowie Parkkarten bewirtschaftet werden. ² An Sonn- und Feiertagen sowie täglich von 18.00 bis 08.00 Uhr und 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr ist das Parkieren frei. ³ Der Gemeinderat kann in der Parkplatzverordnung einzelne Parkplätze, bestimmte Arten von Parkkarten, einen bestimmten Kreis von Berechtigten oder bestimmte Fahrzeuge von der Gebührenpflicht befreien.</p>

- Art. 6**
- Gebührenrahmen ¹ Die Gebühren werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung bestehender und neuer Parkierungsanlagen festgelegt.
² Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:
a) für Dauerparkkarten (pro Jahr) zwischen Fr. 200.00 bis Fr. 800.00
b) für Dauerparkkarten (pro Monat) zwischen Fr. 20.00 bis Fr. 80.00
c) für Tages-Parkkarten zwischen Fr. 5.00 bis Fr. 15.00 pro Tag
d) für Parkuhren, Ticketautomaten etc. mindestens erste Stunde gratis, Fr. -.50 bis Fr. 1.00 pro weitere Stunde, bis maximal die Höhe der Tages-Parkkarte laut Bst. c
- Flächen mit Mietvertrag ³ Der Liegenschaftskommission ist es erlaubt, für einzelne genau bezeichnete Flächen privatrechtliche Mietverträge mit marktüblichen Mieten abzuschliessen.
- Art. 7**
- Vollzug ¹ Der Gemeinderat bestimmt die Einzelheiten (u.a. Parkzonen, Gebühren, Zuständigkeiten) in einer Verordnung.
² Der Gemeinderat kann Vollzugsaufgaben, namentlich die Überwachung der Einhaltung der Parkierungsregelungen, durch Vertrag an private Organisationen übertragen.
- Art. 8**
- Strafbestimmungen ¹ Wer gegen die Bestimmung von Art. 4 dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.
² Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
³ Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.
- Art. 9**
- Inkrafttreten ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.
² Die Liegenschaftskommission überprüft innerhalb von 3 Jahren seit Inkrafttreten bestehende Verträge, Vereinbarungen, etc. und passt die Verträge wenn erforderlich dem Parkplatzreglement an.

Dieses Reglement hat die Versammlung der Einwohnergemeinde Signau am 29. Mai 2017 beraten und angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

sig. M. Wyss

sig. R. Wolf

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat 30 Tage vor der Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Publikation erfolgte im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 17 vom 27. April 2017. Innert der gesetzlichen Auflagefrist ist keine Einsprache eingereicht worden.

Signau, 21. Juli 2017

Der Gemeindeschreiber

sig. R. Wolf